



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Schwieberdinger Straße 60 – 70435 Stuttgart

Herrn Innenminister
Heribert Rech, MdL
Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6

Schwieberdinger Str. 60
D-70435 Stuttgart

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

70173 Stuttgart

14. Mai 2008
PK-mü

STELLUNGNAHME DES ANWALTSVERBANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Ihr Zeichen: 3-1101.2/124
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Rech,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert rund 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Internet unter www.service-bw.de erweckt zwar den Eindruck, als seien „die berührten Verbände und Organisationen“ hierzu angehört worden. Dies war und ist aber **nicht** der Fall. Unser Verband der satzungsgemäß die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land und damit unabhängiger Organe der Rechtspflege vertritt, wurde von Ihrem Haus an der Anhörung **nicht** beteiligt. Wir bedauern dies, und zwar umso mehr als es sich um einen Gesetzentwurf handelt, der die Grundlage für einschneidende Eingriffe in Bürgerrechte legen soll, und unser Verband in Gesetzgebungsverfahren von anderen Landesministerien beteiligt wird. Aufgrund unserer zahlreichen schriftlichen und persönlichen Kontakte mit Ihrem Haus

und Ihnen persönlich können wir nicht nachvollziehen, weshalb wir zu einem Gesetzentwurf, der unmittelbare Auswirkungen auf unsere Mitglieder und deren Berufsausübung haben soll, bislang nicht gehört worden sind.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bewertung

Die Anwaltschaft nimmt den Gesetzentwurf mit großer Sorge zur Kenntnis. Seit 2002 hat das Bundesverfassungsgericht insgesamt zwölf Gesetze des Bundes und der Länder ganz oder in wesentlichen Teilen als verfassungswidrig verworfen bzw. im Falle der verdachtslosen Vorratsdatenspeicherung im Wege einer einstweiligen Anordnung weitgehend suspendiert; mit dem endgültigen Verdikt der Verfassungswidrigkeit ist jedoch auch hier zu rechnen. Die Begründungen der Entscheidungen gleichen sich, sie stützen sich auf die Unbestimmtheit der Regelungen und die Unverhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt nicht erkennen, dass aus diesen Entscheidungen die gebotenen Lehren gezogen worden wären; vielmehr wiederholt er dieselben Fehler. Die Geringschätzung, die auf diese Weise nicht nur dem Bundesverfassungsgericht, sondern vor allem dem Grundgesetz selbst entgegengebracht wird, erschreckt. Dies veranlasst, an den Festvortrag der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Jutta Limbach anlässlich des 53. Deutschen Anwaltstages am 10. Mai 2002 in München zu erinnern; sie stellte bereits damals fest:

„Der Grenzverlauf zwischen dem Rechts- und dem Präventionsstaat lässt sich nicht eindeutig markieren. Es gibt allemal Grauzonen und schleichende Übergänge zum Polizeistaat, die zu steter Wachsamkeit herausfordern. Eine demokratische politische Kultur lebt von der Meinungsfreiheit und dem Engagement der Bürger. Das setzt Furchtlosigkeit voraus. Diese dürfte allmählich verloren gehen, wenn der Staat seine Bürger biometrisch vermisst, datenmäßig durchrastert und ihre Lebensregungen elektronisch verfolgt.“

Die Anwaltschaft, die – wie der kürzlich ausgeschiedene Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Winfried Hassemer in seinem Festvortrag anlässlich des diesjährigen 59. Deutschen Anwaltstages am 2. Mai 2008 in Berlin hervorhob – dazu aufgerufen ist, die Freiheit zu verteidigen, lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab.

2. Einzelregelungen

Wir verkennen nicht, dass extremistische und terroristische Gewalt sowie technische Neuerungen eine Änderung des Polizeirechts erfordern können. Mit Eingriffsermächtigungen, die den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Anforderungen an den Schutz der Grundrechte nicht genügen, ist der Gefahrenabwehr und vor allem dem vor Ort handelnden Polizeibeamten jedoch nicht gedient. Diese benötigen für ihre tägliche Arbeit rechtssichere Grundlagen, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

a) Befragungsrecht, § 20 Abs. 1 PolG-E

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des bisherigen § 20 Abs. 1 PolG um die einzufügenden Sätze 3 bis 9 vor; darin ist ein weitgehendes Befragungsrecht geregelt.

- aa) Infolge der beabsichtigten Ergänzung wird der bislang bestehende Unterschied zur Vorladung (§ 27 PolG) weitgehend eingeebnet; dies unterstreicht auch die in § 27 Abs. 4 PolG-E vorgesehene Änderung, die sich als konsequente Folgerung aus dem erweiterten Befragungsrecht nach § 20 Abs. 1 PolG-E auch ohne vorherige Vorladung ergibt. Damit entfallen faktisch jedoch sowohl die bisherige „Warnfunktion“ der Vorladung für den Betroffenen als auch die Pflicht zur Begründung der Vorladung (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PolG). Deshalb ist zu befürchten, dass in der Praxis der Ausnahmecharakter verloren geht und erweiterte Auskunftspflichten vor allem in Bezug unbeteiligte Personen ohne vorschnell bejaht werden. Dies gilt umso mehr, als eine Belehrung über Auskunftsverweigerungsrechte zwar vorgesehen ist, in der Praxis aber vielfach leer laufen wird, weil sich deren Berechtigung vielfach erst aufgrund der erteilten Auskünfte ergeben wird. Hier droht eine Kollision mit strafprozessualen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten, die durch § 20 Abs. 1 Sätze 6 und 7 PolG-E nur unzureichend bewältigt wird. In den dort nicht geregelten Fällen sollen die erteilten Auskünfte offenbar zu Strafverfolgungszwecken genutzt werden können, obwohl das Strafprozess- und das Ordnungswidrigkeitenrecht vor einem Zwang, sich selbst zu belasten, schützen.
- bb) Das Befragungsrecht gilt gegenüber jedermann, also grundsätzlich auch gegenüber einem Rechtsanwalt, einem Arzt, einem Journalisten oder einem Geistlichen. § 20 Abs. 1 Satz 4 PolG-E enthält ein Zeugnisverweigerungsrecht unter anderem für berufsschwiegene Personen, indem auf §§ 53, 53a und 55 StPO verwiesen wird. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht soll aber nicht gelten bei einer „unmittelbar bevorstehenden“ Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einer Person. Auf Seite 48 der Gesetzes-

begründung wird jedoch nur eine Berufsgruppe, nämlich diejenige der evangelischen und katholischen Geistlichen ausdrücklich angesprochen und von der Regelung ausgenommen, denn sie soll keine Auskunftspflicht treffen. In der Gesetzesbegründung wird die fehlende Auskunftspflicht für evangelische und katholische Geistliche damit begründet, dass entsprechende Verträge mit dem Land bestehen, die durch Gesetze umgesetzt wurden, die wiederum „Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des § 20 Abs. 1 PolG“ haben sollen.

- cc) Diese isolierte Privilegierung nur der Geistlichen ist verfehlt. So geht beispielsweise das Seelsorgegeheimnis nach Art. 15 des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg nicht über den Regelungsgehalt des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 21 Abs. 1 PolG-E i. V. mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO hinaus.

Den in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten Berufen ist gemeinsam, dass ihre Ausübung typischerweise Leistungen einschließt, die sich als individuelle Beratung in persönlichen, rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten oder aber als unmittelbarer Dienst an der Gesundheit des Menschen kennzeichnen lassen (Beratungs- und Heilberufe). Solche Leistungen berühren - häufiger und stärker als andere Berufstätigkeiten - Bereiche, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen Beachtung verlangen. Sie sind daher in besonderem Maße davon abhängig, dass derjenige, der sie - als Klient oder Patient - in Anspruch nimmt, die Möglichkeit hat, sich seinem Gegenüber frei, offen und rückhaltlos anzuvertrauen, ohne befürchten zu müssen, dass Tatsachen oder Umstände, die der andere dadurch kraft seines Berufes erfährt, offenbart werden könnten. Deshalb will § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO dieses Vertrauen auch gegenüber der strafprozessualen Wahrheitserforschung schützen, indem er den Angehörigen derartiger Beratungs- und Heilberufe ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht einräumt;

vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.01.1975 – 2 BvR 65/74 -, BVerfGE 38, 312 ff.

- dd) Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht folgt damit der bundesrechtlichen Regelung des § 43a Abs. 2 BRAO; nach den dort normierten Grundpflichten des Rechtsanwalts ist dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Diese Verschwiegenheitspflicht wiederum ist elementarer Bestandteil seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Nach § 3 Abs. 2 BRAO darf das Recht des Rechtsanwalts, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten

oder Behörden aufzutreten, nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden. Mit diesem bundesgesetzlichen Verbot kollidiert das in § 20 Abs. 1 PolG-E enthaltene Befragungsrecht in der vorgesehenen Fassung, denn es schränkt sein Recht und seine Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber (Polizei-)Behörden ein. Die tragenden Erwägungen der Entscheidung

BVerfG, Beschluss vom 17.04.2000 – 1 BvR 1331/99 -, NJW 2000, 2660,

sind auf die hier in Rede stehende Regelung übertragbar. Indem der Rechtsanwalt nämlich auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 PolG-E nach Sachverhalten befragt wird, auf die sich seine Verschwiegenheitspflicht bezieht, tritt er vor der (Polizei-)Behörde i. S. des § 3 Abs. 2 BRAO auf.

Aus diesem Grund ist den zitierten (bundesrechtlichen) Bestimmungen ebenfalls der Vorrang vor der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 PolG-E einzuräumen. Dasselbe gilt für alle anderen Berufsgruppen, deren Geheimhaltungspflicht ebenso wie diejenige der Pfarrer in § 203 StGB sanktioniert ist, oder auch für Journalisten im Hinblick auf den Informantenschutz.

b) Datenerhebung, § 20 Abs. 6 PolG-E

Bei der Regelung in § 20 Abs. 6 PolG-E wird nicht deutlich, ob eine zusätzliche Befugnis zur Datenerhebung oder lediglich eine Auffangnorm für unzureichende Ermächtigungen in anderen Gesetzen, die der Polizei Aufgaben zuweisen, geschaffen werden soll. Wenngleich die Begründung Letzteres nahe legt, geht der Wortlaut des Gesetzentwurfs deutlich hierüber hinaus; er ist zumindest missverständlich. Insoweit mangelt es jedenfalls an der erforderlichen Bestimmtheit der Norm; sollte eine zusätzliche Eingriffsgrundlage gewollt sein, wäre sie mangels Festlegung der Eingriffsschwelle und des Eingriffszwecks unverhältnismäßig. Dies zeigt, dass eine Klarstellung im Sinne einer Restriktion entsprechend der Begründung einschließlich einer Zweckbindung der Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung entsprechend den in Bezug genommenen anderen Ermächtigungsgrundlagen dringend geboten ist.

c) Videoüberwachung u. Ä., § 21 PolG-E

- aa) Während § 21 Abs. 1 PolG in seiner derzeitigen Fassung insofern eine noch hinreichend konkretisierte Eingriffsschwelle normiert, als er das Vorliegen von Tatsachen fordert, die die Annahme rechtfertigen, dass bei einer Veranstaltung oder Ansammlung, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegt, Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, verzichtet § 21 Abs. 1 PolG-E hierauf. Die Bestimmung verweist in der Entwurfsfassung vielmehr auf § 1 Abs. 1 PolG und damit auf die polizeiliche Generalklausel. Abgestellt wird damit nicht nur auf eine relevante Verletzung der öffentlichen Sicherheit, die den Staat und seine Einrichtungen sowie die geltenden Gesetze umfasst, sondern auch auf die öffentliche Ordnung. Hierbei handelt es sich um einen nahezu konturenlosen Begriff, der die Summe aller ungeschriebenen Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben umfasst. Hierzu zählt – überspitzt formuliert – auch die schwäbische Kehrwoche. Damit fehlt faktisch eine Eingriffsschwelle, die geeignet wäre, den mit der Videoüberwachung verbundenen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen.

Die nach der Ermächtigungsgrundlage des § 22 Abs. 1 PolG-E vorgesehenen Bild- und Tonaufzeichnungen stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar; dieses Grundrecht ist zwar einer Einschränkung im überwiegenden Allgemeininteresse zugänglich. Eine solche bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist,

vgl. BVerfG Beschluss vom 23.02.2007 – 1 BvR 2368/06 -, NVwZ 2007, 688 (Regensburger Kunstwerk).

Diesen Erfordernissen wird § 22 Abs.1 PolG-E mit der Bestimmung der Eingriffsvoraussetzungen durch Verweisung auf § 1 Abs. 1 PolG auch nicht ansatzweise gerecht. Entsprechendes gilt – wie nachfolgend zu zeigen ist – auch für die in § 22 Abs. 3 PolG-E vorgesehenen Erweiterung polizeilicher Befugnisse.

- bb) Gemäß § 21 Abs. 3 PolG kann bislang eine Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten – sei sie auch nur temporär – mittels Bild- und Tonaufzeichnung erfolgen. Notwendig ist ein offener Einsatz der Überwachungsmittel; und die Überwachung muss sich gegen potenzielle Störer richten.

Nach der Begründung zu dem neu gefassten und erweiterten § 21 Abs. 3 PolG-E wird zwar formal an der Ausrichtung auf Kriminalitätsbrennpunkte, auch auf temporäre, festgehalten (vgl. Seiten 54 f. der Gesetzesbegründung), der Wortlaut des Gesetzes spricht jedoch nur von „öffentlich zugänglichen Orten“, an denen „wiederholt Straftaten begangen worden sind“ und bei denen auch künftig mit Straftaten zu rechnen ist. Damit geht der Wortlaut weit über Regelungsgehalt der derzeitigen Regelung, die auf § 26 Abs. 2 PolG verweist, und den in der Begründung angegebenen Regelungsgehalt hinaus. Des Weiteren werden die Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung verlassen;

vgl. zu diesen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02 -, VBIBW 2004, 20.

Durch die Verarbeitung von Bildaufnahmen erfasst die Polizei auch Daten unverdächtiger Bürger, ohne dass diese hierfür einen konkreten Anlass gegeben hätten. Der gesetzlichen Eingriffsgrundlage kommt gerade im Hinblick auf den Ermessensspielraum der Exekutive eine den Eingriff begrenzende Funktion zu (vgl. § 40 VwVfG), die ein rechtmäßiges Handeln sichern und die Freiheit der von der Maßnahme betroffenen Bürger schützen soll. Diesem Aspekt kommt insbesondere bei verdachtsunabhängigen Maßnahmen besonderes Gewicht zu, denn der Bürger hat keine Möglichkeit den Eingriff durch polizeirechtlich irrelevantes Verhalten abzuwenden. Wenn der Gesetzgeber der Polizei verdachtunabhängige Befugnisse einräumt, muss er deren Voraussetzungen eindeutig normieren.

Bei der Vorverlagerung des Eingriffs in eine Phase, in der sich die Konturen eines Straftatbestandes noch nicht abzeichnen, besteht das Risiko, dass der Eingriff an ein nur durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Straftaten gekennzeichnetes, in der Bedeutung der beobachteten Einzelheiten noch schwer fassbares und unterschiedlich deutbares Geschehen anknüpft. Sachverhaltsfeststellung und Prognose sind mit vorgeiflichen Einschätzungen über das weitere Geschehen, ebenso wie über die erst noch bevorstehende strafrechtliche Relevanz der festgestellten Tatsachen verknüpft

vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 -, BVerfGE 110, 33 (59).

Da der Eingriff sich auf mögliche zukünftige Aktivitäten bezieht, kann er sich häufig nur auf Tatsachen stützen, bei denen noch offen ist, ob sie sich zu einer Rechtsgutverletzung weiterentwickeln,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 -, BVerfGE 110, 33 (59).

Die Situation der Vorfeldermittlung ist insofern durch eine hohe Ambivalenz der potenziellen Bedeutung einzelner Verhaltensumstände geprägt. Die Indizien oder einzelne beobachtete Tätigkeiten können in harmlosen, strafrechtlich unerheblichen Zusammenhängen verbleiben; sie können aber auch der Beginn eines Vorgangs sein, der zur Straftat führt. Sieht der Gesetzgeber in solchen Situationen Grundrechtseingriffe vor, so hat er die den Anlass bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt zu umschreiben, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 -, BVerfGE 110, 33 (56).

- cc) Der Begriff des „öffentlich zugänglichen Ortes“ ist nämlich **nicht** gleichbedeutend mit dem einer öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder eines öffentlichen Platzes; vielmehr können auch Grundstücke und sogar Gebäude Privater öffentlich zugängliche Orte sein,

vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 15.11.2007 – 1 S 2720/06 -, VBIBW 2008, 134 (Polizeiverordnung betreffend Leinenzwang für Hunde in der Öffentlichkeit); OVG NW, Urteile vom 02.03.2007 – 19 A 377/06, 378/06, 379/06 – (öffentlich zugängliche Verkaufsräume von Lebensmittelgeschäften); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24.08.2006 – 2 S 1218/05 -, BWGZ 2006, 1004 ff. (Spielgeräte in Gaststätten, Spielhallen usw.); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 31.05.1994 – 2 S 2476/93 – (Billardtische und Dartspielgeräte in öffentlich zugänglichen Räumen); VG Münster, Urteil vom 06.06.1990 - 6 K 842/89 -, NVwZ 1991, 98 (öffentlich zugängliches Parkdeck).

Die vorgenannten Beispiele ließen sich nahezu beliebig erweitern. Sie belegen ausnahmslos, dass öffentlich zugänglich grundsätzlich ein jeder Ort ist, dessen Betreten der Verfügungsberechtigte der Öffentlichkeit gestattet. Ausgenommen sind also lediglich Wohnungen, Büroräume, Hinterzimmer von Gaststätten u. Ä.

Die Bestimmung der betroffenen Örtlichkeiten geht somit deutlich über die gegenwärtige Rechtslage hinaus: § 21 Abs. 3 PolG verweist in seiner gegenwärtigen Fassung auf den derzeit geltenden § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG. Daraus folgt eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Orte, an denen sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen, soweit diese Ort öffentlich zugänglich sind. Derzeit besteht somit ein unmittelbarer Bezug zu einem sog. Kriminalitätsbrennpunkt, denn die genannten Merkmale knüpfen an Begehungs- bzw. Organisationsformen an, die eine höhere kriminelle Energie vermuten lassen. In der Entwurfsfassung fehlt hingegen jeglicher Bezug zu Kriminalitätsbrennpunkten und damit eine vergleichbare Einschränkung.

- dd) Die weiteren Merkmale, denen zufolge „an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist“, stellen keine nennenswerte Konkretisierung dar. Diese Kriterien sind etwa bei Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 ff StGB) rasch erfüllt; hierzu zählen aber beispielsweise auch Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 ff. StGB) wie etwa Ladendiebstahl, Betanken von Kraftfahrzeugen, ohne zu bezahlen, usw., aber auch das Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) wie das Fahren in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrschein. Da sog. „Schwarzfahren“ in Bussen und Bahnen ein vergleichsweise häufiges Delikt ist, das mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird

- vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 15.11.2007 – 4 StR 400/07 -, NJW 2008, 672; OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2006 – 1 Ss 575/05 -, NJW 2006, 1222 (Freiheitsstrafe von einem Monat als Sanktion der Nichtentrichtung des Beförderungsentgeltes von € 1,65, Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe für mehrfaches Erschleichen von Beförderungsleistungen) -,

erlaubte die neue Regelung des § 21 Abs. 3 PolG-E ohne weiteres die Videoüberwachung sämtlicher Haltestellen von Bussen, Straßen- und U-Bahnen. Somit kann praktisch jeder der in der zuvor beschriebenen Weise öffentlich zugänglichen Orte betroffen sein. Hierbei kann es sich auch um Orte handeln, an denen erfahrungsgemäß immer wieder demonstriert wird, wie etwa der Schlossplatz oder die Königsstraße in Stuttgart. Weil es dabei dort immer wieder zu Straftaten kommen kann, liegen die Voraussetzungen dort vor.

- ee) Der Gesetzeswortlaut verlangt – anders als die Begründung vorgibt – nicht das Vorliegen eines Kriminalitätsbrennpunkts. Insbesondere wird - entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs - keinerlei Bezug zu extremistischer oder terroristischer Gewalt vorausgesetzt. Nach der Gesetzesbegründung (Seite 55) ist noch nicht einmal eine konkrete Gefahr erforderlich, um derartige Maßnahmen durchführen zu können. Auch insoweit unterscheidet sich der Entwurf deutlich von der derzeit geltenden Rechtslage, die immerhin eine Gefahr oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit als Eingriffsschwelle erfordert. Der Entwurf ermöglicht vielmehr eine anlass- und verdachtslose Videoüberwachung, ohne dass auch nur im Mindesten eine gewisse Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Schaden an einem Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit verlangt würde. Hier fehlt jegliche Normierung einer Eingriffsschwelle.
- ff) Des Weiteren kann - anders als bislang - von Maßnahmen nach § 21 PolG-E jedermann betroffen sein, also auch berufsverschwiegene Personen, die sich an öffentlich zugänglichen Orten aufhalten. Dies kann etwa einen Rechtsanwalt betreffen, der sich beispielsweise zu einer Ortsbesichtigung mit seinem Mandanten in Gaststätte, einer Diskothek oder einem Supermarkt aufhält, oder mit ihm etwa in einem baurechtlichen Verfahren ein Grundstück besichtigt. Hinzu kommt, dass nach § 21 Abs. 5 PolG-E eine Speicherung bis zu vier Wochen die Regel werden wird.

Aus dem Umstand der offenen Bild- und Tonüberwachung folgt noch nicht, dass eine solche Videoüberwachung grundsätzlich ohne Auswirkung auf das Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger ist. Beispielhaft erinnern wir hier nur an einen Fall in Weimar erinnert, in dem die offene Videoüberwachung einer öffentlichen Straße am 20.02.2004 die Eingangstür einer Rechtsanwaltskanzlei umfasste. Jede Person, die sich in die geschützte Kommunikationssphäre mit den betroffenen Rechtsanwälten begab, musste davon ausgehen, dass sie in ihrer Eigenschaft als Mandant beobachtet wurde. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts und seine Verschwiegenheitspflicht umfassen jedoch aus guten Grund nicht nur jede Information aus dem Inhalt des Mandantenverhältnisses, sondern bereits den Umstand des Bestehens eines Mandatsverhältnisses als solchen. Darüber hinaus barg die Überwachung der Eingangstür zur Rechtsanwaltskanzlei einen mittelbaren Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Rechtsanwälte.

- gg) Schließlich wird in § 21 Abs. 5 PolG-E die bislang in § 21 Abs. 4 PolG vorgesehene Speicherfrist von 48 Stunden auf vier Wochen ausgedehnt. Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Absicht die Lösungsfristen für alle Anwendungsfälle der Videoüber-

wachung zu vereinheitlichen, vermag die mit der beträchtlichen Verlängerung verbundene Intensivierung des Grundrechtseingriffs nicht zu rechtfertigen. Nur soweit mit dieser Regelung eine Reduzierung längerer Lösungsfristen nach altem Recht verbunden ist, wird sie von uns begrüßt.

- hh) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass § 21 PolG-E bereits im Allgemeinen nicht den Erfordernissen der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit genügt; im Besonderen ermöglicht in unzulässiger Weise Eingriffe in die berufliche Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichteter Personen und verletzt deren grundrechtlich geschützte Berufsausübung.

d) Verdeckter Einsatz von Ortungsgeräten, § 22 Abs. 1 PolG-E

Der Gesetzentwurf sieht zur Abwehr einer drohenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten eine neue Befugnis zum verdeckten Einsatz von Ortungsgeräten vor, um festzustellen, wo sich eine Person oder Sache gerade befindet.

Die deutlich festzustellende Tendenz des Landesgesetzgebers, die Eingriffsschwelle bei der Gefahrenabwehr mittels eingriffsintensiver Maßnahmen wie etwa der Observation (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 PolG), der heimlichen Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen unter Einschluss des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG), des Einsatzes verdeckter Ermittler (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 PolG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 4 PolG-E) usw. kontinuierlich herabzusetzen, ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Eingriffsschwelle ist zu niedrig, denn nach dem Entwurf reichen für den verdeckten Einsatz von Ortungsgeräten bereits einfache Straftaten aus. Eine derartige Ortung ermöglicht jedoch die Erstellung eines Bewegungsprofils; hierin hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung

BVerfG, Urteil vom 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07 -, DVBl. 2008, 575,

einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erkannt. Dieses Recht ist zwar im Interesse der Allgemeinheit einschränkbar; hierzu bedarf es aber einer hinreichenden Konkretisierung und einer Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Infolge der Möglichkeit der Erstellung von Bewegungsprofilen gleicht der verdeckte Einsatz von Ortungsgeräten in seiner Eingriffsintensität derjenigen längerfristiger Obser-

vationen (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 PolG). Für Letztere konkretisiert § 22 Abs. 3 PolG die Eingriffsschwelle hinreichend. Der Verzicht auf gleiche oder zumindest vergleichbare Voraussetzungen beim verdeckten Einsatz von Ortungsgeräten führt darüber hinaus zu einem Wertungswiderspruch.

Wir schlagen deshalb vor, Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 PolG-E in die Normierung der Eingriffsschwelle nach § 22 Abs. 3 PolG einzubeziehen.

Aus denselben Gründen sollte die Maßnahme auf potenzielle Straftäter und deren Kontakt- oder Begleitpersonen (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PolG) beschränkt werden.

e) Verdeckte automatische Kennzeichenkontrolle und –speicherung, §§ 22 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 7 PolG-E

Der Wortlaut des §§ 2 Abs. 2 Satz 2 PolG-E stimmt bis auf zwei Ausnahmen mit dem des § 184 Abs. 5 Satz 1 LVwG Schleswig-Holstein überein. Die Ausnahmen beschränken sich zum einen darauf, dass § 22 Abs. 2 Satz 2 PolG-E die Befugnisse auf den Polizeivollzugsdienst beschränkt, während § 184 Abs. 5 Satz 1 LVwG Schleswig-Holstein die Polizei insgesamt zur Kennzeichenkontrolle ermächtigte. Zum anderen sah § 184 Abs. 5 Satz 1 LVwG Schleswig-Holstein die offene Kennzeichenkontrolle als Regelfall vor; eine verdeckte Datenerhebung wurde in Satz 2 dieser Bestimmung nur in Ausnahmefällen erlaubt; nach § 22 Abs. 2 Satz 2 PolG-E soll die verdeckte automatische Kennzeichenkontrolle die Regel sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat die zitierte Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes von Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt; es hat sie für zu unbestimmt und für unverhältnismäßig erachtet,

BVerfG, Urteil vom 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07 -, DVBl. 2008, 575.

Wegen der Übereinstimmung der Wortlaute der Regelungen ist das Verdikt der Verfassungswidrigkeit mit denselben Gründen auf die vorgesehene Vorschrift im baden-württembergischen Polizeigesetz übertragbar. Da § 22 Abs. 2 Satz 2 PolG-E mit der verdeckten Maßnahme als Regelfall noch weit intensiver in die Rechte der betroffenen Bürger eingreift, ist der Entwurf erst recht verfassungswidrig. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ansatzweise nachvollziehbar, wie das Innen- und das Justizministerium unseres Landes – soweit wir unterrichtet sind – ernsthaft ä-

ßern konnten, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe auf die Pläne der hiesigen Sicherheitsgesetzgebung keinerlei Auswirkungen. Dies zeugt nicht nur von mangelndem Respekt gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, sondern vor allem von einer inakzeptablen Geringschätzung der Grundrechte.

In der Hoffnung, dass die Einsicht in die Erforderlichkeit einer „Nachbesserung“ des Gesetzentwurfs doch noch wächst, geben wir ferner zu bedenken, dass sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes auf das Gefahrenabwehrrecht beschränkt, nachdem der Bund in § 111 StPO für den Bereich der Strafverfolgung eine abschließende Regelung getroffen hat (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das Straftäter-Unterbringungsgesetz des Landes und unsere Stellungnahme vom 10. Januar 2001, in der wir unter anderem die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes gerügt hatten. Das Bundesverfassungsgericht hat unsere Auffassung durch seine Entscheidung zu den vergleichbaren Gesetzen der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt bestätigt,

vgl. BVerfG, Urteil vom 10.02.2004 – 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02 -, BVerfGE 109, 190.

Daran hat sich im Ergebnis nichts geändert. Dem Land fehlt die Regelungskompetenz, soweit die Kontrolle der Strafverfolgung dient. Hiervon ist insoweit auszugehen, als die automatisiert erfassten Kennzeichen mit einem – im Gesetz nicht konkretisierten und deshalb in verfassungswidriger Weise erst im polizeilichen Vollzug entsprechend der aktuellen Einschätzung der jeweiligen Gefahrenlage definierten – Fahndungsbestand abgeglichen werden sollen. Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt in diesem Zusammenhang an mehreren Stellen in unzulässiger Weise auf die Strafverfolgung ab.

f) Besondere Bestimmungen in §§ 23, 23a PolG-E

Beide Normen entsprechen wohl kaum den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht zu Bestimmtheit, Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund der mit den Maßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe aufgestellt hat. Zwar findet sich der vom Bundesverfassungsgericht verwendete Begriff „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ im Wortlaut der Normen, doch fehlen jegliche Konkretisierungen.

Im Gesetzentwurf selbst fehlen ausdrückliche Regelungen für zeugnisverweigerungsberechtigte und insbesondere berufsverschwiegene Personen vom Rechtsanwalt bis zum Journalisten. Da-

hingehende Ausführungen finden sich nur in vager Form auf Seite 67 der Gesetzesbegründung; sie sind weder ausreichend noch bestimmt. Auch im Hinblick auf die Örtlichkeiten - z. B. Anwaltskanzlei, Arztpraxis, Beichtstuhl – müssen nähere Konkretisierungen erfolgen, da der Wortlaut des Gesetzes insoweit offen ist und die Gesetzesbegründung auf Seite 67/68 sehr widersprüchlich ist. Es ist daran zu erinnern, dass derjenige, der individuelle Beratung in persönlichen, rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten oder aber als unmittelbaren Dienst an seiner Gesundheit in Anspruch nimmt, die Möglichkeit hat und auch haben muss, sich seinem Gegenüber frei, offen und rückhaltlos anzuvertrauen, ohne befürchten zu müssen, dass Tatsachen oder Umstände, die der andere dadurch kraft seines Berufes erfährt, offenbart werden könnten. Deshalb schützt § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO dieses Vertrauen auch gegenüber der strafprozessualen Wahrheitserforschung, indem er den Angehörigen derartiger Beratungs- und Heilberufe ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht einräumt;

vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.01.1975 – 2 BvR 65/74 -, BVerfGE 38, 312 ff.

Weshalb die Gesetzesbegründung auf Seite 67 eine Differenzierung vorzunehmen versucht, ist nicht nachvollziehbar. Eine solche ist weder praktikabel noch sachlich zu rechtfertigen. Der Gesetzentwurf selbst ermöglicht einen unmittelbaren Eingriff in geschützte Vertrauensverhältnisse, denn zum einen kommen Ärzte, Rechtsanwälte und Geistliche sehr wohl als sog. Nichtstörer i. S. des § 9 PolG in Betracht. Zum anderen sind die Gesprächsinhalte, die Gegenstand der Datenerhebung sein sollen, aus ihrer Sicht beruflicher Natur und zählen deshalb nicht zu deren Kernbereich privater Lebensgestaltung, unter Umständen aber sehr wohl aus der Sicht des Patienten, der Mandanten oder des Beichtenden.

g) Aufenthaltsverbot, § 27a

Die vorgesehene Klarstellung durch eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für einen Platzverweis und ein Aufenthaltsverbot ist grundsätzlich zu begrüßen. Auf diese Weise können Unsicherheiten mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit vermieden werden, die etwa entstünden, wenn die polizeiliche Generalklausel als ausreichende Eingriffsgrundlage erachtet würde,

vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urteil vom 22.07.2004 – 1 S 2801/03 -, VBIBW 2005, 138f.

Aus der zuvor zitierten Rechtsprechung folgt zugleich die Notwendigkeit, strafbaren Handlungen vorbeugen zu müssen, als Rechtfertigung einer mit diesen Maßnahmen verbundenen Einschränkung der Freizügigkeit.

Gleichwohl begegnet die konkrete Ausgestaltung der Regelungen insofern Bedenken als der Schutz der Berufsausübung und des Eigentumsrechts (Art. 12 und 14 GG) in denjenigen Fällen, in denen die Wohnung oder der „unmittelbar angrenzende Bereich“ zugleich Arbeitsstätte des Störers ist. Die Regelung birgt die Gefahr, dass der Störer ungeachtet des Anlasses der polizeilichen Maßnahme zusätzlich in unverhältnismäßiger Weise in seiner Berufsausübung und seinem Eigentumsrecht betroffen wird. Besonders deutlich wird dies, wenn er aus Räumen verwiesen wird, die zugleich seiner beruflichen Tätigkeit dienen.

Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut der Eingriffsgrundlage, dass es sich um Ermessensentscheidungen handelt; dies wird auch in der Begründung hervorgehoben (vgl. Seite 88 der Gesetzesbegründung); bei den dort genannten Beispiele dürfte es sich jedoch selten anzutreffende Fallgestaltungen handeln. Es erscheint deshalb geboten, in die Ermächtigungsgrundlage eine Formulierung aufzunehmen, die den handelnden Polizeibeamten deutlich macht, dass sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ihrer Ermessensbetätigung insbesondere etwaige grundrechtlich geschützte Positionen des Störers zu prüfen und zu berücksichtigen haben. Dies wäre auch der Rechtssicherheit derartiger Maßnahmen förderlich.

h) Beschlagnahme, § 33 PolG-E

Die Beschlagnahmebestimmungen in § 33 PolG-E müssen sich grundsätzlich an auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme messen lassen, soweit sie sich auf Computer und andere informationstechnische Systeme beziehen. Insoweit verweisen wir auf die Entscheidung

BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 -, NJW 2008, 822.

Es ist nicht ersichtlich, dass den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Erfordernissen bereits Rechnung getragen wurde.

Außerdem ist nicht erkennbar, wie – gerade in Bezug auf informationstechnische Systeme – dem Vertrauensschutz berufsverschwiegener Berufe Rechnung getragen werden soll. Die Beschlagnahmefugnisse erstrecken sich vielmehr auf alle Sache ohne Rücksicht darauf, dass es

sich hierbei um ein informationstechnisches System des Angehörigen eines solchen Berufs handeln kann, obwohl sich auf dem Computer etwa eines Arztes, eines Rechtsanwalts u. a. vertrauliche Daten von Patienten, Mandanten usw. befinden, die mit den Voraussetzungen einer solchen Beschlagnahme in keinem Zusammenhang stehen.

i) Datenspeicherung zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, § 38 PolG-E

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 PolG in der derzeitigen Fassung setzt die Speicherung der Daten – erstens – den Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, und – zweitens – eine prognostizierte Wiederholungsgefahr voraus. Die Neufassung in § 38 Abs. 2 und 3 PolG-E löst die kumulative Verbindung dieser beiden Voraussetzungen auf: So erlaubt § 38 Abs. 2 PolG-E eine Datenspeicherung allein aufgrund des Verdachts, in der Vergangenheit eine Straftat begangen zu haben, ohne dass eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden müsste. § 38 Abs. 3 PolG-E hingegen erlaubt zusätzlich eine weitere Speicherung, wenn die künftige Begehung einer Straftat prognostiziert wird, ohne dass hierin eine Wiederholungsgefahr begründet sein müsste. Dieser Befund entspricht weitestgehend der Begründung des Gesetzentwurfs; dort wird jedoch – erneut – verkannt, dass der Wortlaut des Gesetzentwurfs deutlich über das nach der Begründung Gewollte hinaus geht.

Die Neuregelung ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Sie ist gerade wegen des Verzichts auf eine kumulative Erfüllung beider bislang geltenden Voraussetzungen unverhältnismäßig. Dies gilt erst recht, soweit § 38 Abs. 3 PolG-E eine bevorstehende Straftat genügen lässt, ohne hiermit eine Wiederholungsgefahr zu verbinden.

j) Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz, § 48a PolG-E

Der Gesetzentwurf will projektbezogene gemeinsame Dateien von Polizei und Verfassungsschutz nach dem Muster der Antiterrordatei ermöglichen.

Eine solche Datei verletzt jedoch das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Das Trennungsgebot, das für alle Verfassungsschutzbehörden gilt und in Baden-Württemberg auf §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 3 LVSG beruht, fordert zunächst eine organisatorische/personelle Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizei und schließt polizeiliche Befugnisse (z. B. Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) für den Verfassungsschutz aus. Letztlich soll damit das Entstehen einer politischen Geheimpolizei verhindert wer-

den. Dies bedeutet, dass nicht nur der Verfassungsschutz keine polizeilichen Befugnisse haben darf, sondern dass umgekehrt auch die Polizei nicht mit geheimen Ermittlungsmethoden im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes tätig werden darf.

Polizeiliche und nachrichtendienstliche Ermittlungstätigkeit unterliegen im Interesse der grundrechtlich geschützten Positionen der Bürger unterschiedlichen Eingriffsvoraussetzungen und -schwellen. Das Trennungsgebot soll gewährleisten, dass diese gewahrt bleiben. Bedenken bestehen insbesondere, weil nachrichtendienstliche Ermittlungen bereits weit im Vorfeld ansetzen, weshalb etwa auch Bewohner eines Hauses, in dem sich ein Verdächtiger aufhält, oder auch Personen, die während einer Zugfahrt zufällig mit einem Verdächtigen plaudern, erfasst werden können. Das kann dazu führen, dass letztlich ungesicherte Informationen an die Polizei weitergegeben werden können. Darüber hinaus sind die Auskunftsmöglichkeiten des Betroffenen erheblich eingeschränkt; der Verweis in § 48a Abs. 4 PolG-E auf § 21 LDSG hat mehr die Funktion eines „Feigenblattes“, weil sich das Landesamt für Verfassungsschutz in weitem Umfang auf die Auskunftsverweigerung nach § 21 Abs. 5 LDSG berufen kann und wird.

Dieses Trennungsgebot wird aber durch eine gemeinsame Datei der geplanten Art, auch wenn sie nur befristet und projektbezogen angelegt sein sollte, unterlaufen. In diesem Zusammenhang wird ein weiteres Mal deutlich, dass es dem Gesetzentwurf an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt:

Zum einen vermittelt der Wortlaut den Eindruck, dass sich diese Form der Zusammenarbeit auf bereits begangene Straftaten beziehen soll. Sollte dies gewollt sein, so läge hierin ein Verstoß gegen Kompetenzverteilung (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. GG). Der Bund hat die Strafverfolgung abschließend geregelt. Sollte die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gemeint sein, so sollte dies auch in der Formulierung klar zum Ausdruck kommen.

Zum anderen enthält § 48a Satz 2 PolG-E einen Katalog von Straftaten, die Anlass einer solchen Zusammenarbeit sein können; dieser Katalog ist jedoch keineswegs abschließend, wie der Auffangtatbestand nach § 48a Satz 2 Nr. 4 PolG-E verdeutlicht. Darüber hinaus wird der Umfang eines solchen „Projekts“ an keiner Stelle definiert oder auch nur umschrieben, die Dauer der Befristung ist nur in § 48a Abs. 5 PolG-E mit einer zeitlichen Obergrenze von zwei Jahren versehen, die jedoch zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. Zulässig ist damit eine bis zu vier Jahre dauernde enge Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist eine Notwendigkeit für eine solche Zusammenarbeit über die bestehenden Möglichkeiten hinaus nicht zu erkennen. So gibt es auf Bund-Länder-Ebene bereits eine Reihe

von Datenverbundsystemen für Polizei und Verfassungsschutz, nicht zuletzt in Form der Anti-Terror-Datei. Welchen Sinn daneben eine nur auf das Land bezogene gemeinsame Projektdatei haben soll, erschließt sich uns nicht, denn es ist kaum anzunehmen, dass die dort zu erfassenden Personen und deren Aktivitäten an der Landesgrenze halt machen werden.

Die Anti-Terror-Datei wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft; der Ausgang dieses Verfahrens sollte jedenfalls abgewartet werden, bevor auf Landesebene eine solche Regelung getroffen wird.

Nach allem lehnen wir den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Wir sehen uns jedoch zu unserem Bedauern in weiten Teilen außer Stande, unsererseits Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, weil das gesetzgeberische Ziel nicht deutlich wird, denn der Wortlaut des Gesetzentwurfs geht weit über das hinaus, was die Begründung als Ziel der Neuregelung vorgibt.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der Entwurf geändert werden und/oder eine Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Kothe
Vorsitzender